



Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2024
Rat	21.03.2024

öffentlich

Vorlage Nr.	156/2024-2
Stand	07.02.2024

Betreff Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2024

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 in einem Volumen von 31.581.861 EUR.

Sachverhalt

Gemäß § 22 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) regelt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 wie folgt zu regeln:

1. Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen

Für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024 gilt, dass die 2023 nicht in Anspruch genommenen investiven Auszahlungsermächtigungen vollständig übertragen werden, um bereits begonnene Investitionsmaßnahmen zu beenden und um im Rahmen des Gesamtbudgets neu zu priorisierende Maßnahmen zu finanzieren. Hierzu gehören insbesondere die notwendigen Ankäufe/Bauten für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (s. Vorlage 148/2024-2). Eine Übertragung ist insoweit möglich, als dass der Gesamtbedarf der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, nicht überschritten wird.

Das Volumen der zu übertragenden investiven Auszahlungsermächtigungen beträgt insgesamt 31.581.861 €. Technisch bedingte Jahresabschlussbuchungen, die das Übertragungsvolumen ändern können, sind auch Gegenstand des Beschlusses. Die Übertragungen erhöhen die investiven Auszahlungsansätze der entsprechenden Projektbudgets in 2024 und werden im fortgeschriebenen Ansatz ausgewiesen. Die Ermächtigungsübertragungen stellen für die jeweiligen Projekte kein zusätzliches Budget

dar, sondern dienen der Finanzierung der zu priorisierenden Maßnahmen lt. Vorlage 148/2024-2.

Im Zuge der Bewirtschaftung des Haushaltes sind die im Haushaltsplan 2024 bisher nicht berücksichtigten Projekte im Zuge von Mehrbedarfsvorlagen durch Ratsbeschluss zu genehmigen.

Die Finanzierung der übertragenen Ermächtigungen ist insbesondere durch Kreditaufnahmen im Rahmen der Kreditgenehmigungen 2023/2024 sichergestellt. Hierfür steht ein Volumen von insgesamt rd. 66 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Übertragung von Aufwandsermächtigungen

Im Zuge der Einbringung des Jahresabschlusses 2023 im Entwurf (RAT 16.05.2024) wird über die Übertragung von Aufwandsermächtigungen entschieden. Diese zu übertragenden Aufwandsermächtigungen dienen insbesondere der Finanzierung der Folgekosten aus den notwendigen investiven Maßnahmen.

Der Vorlage ist eine Übersicht der Übertragungen gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO beigelegt (Ermächtigungsübertragungen JA 2023).

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung ☒ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. ☐ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist ☐ positiv ☐ negativ → weiter bei 3.
3. Begründung

Anlagen zum Sachverhalt

Ermächtigungsübertragungen für Investitionen JA 2023